

# Natur und Vogelschutzverein Stetten / Künten (NAVOS)

## Vereinsstatuten

### Artikel I. Name, Sitz und Zweck

#### 1. Name

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Stetten“ (unter dem Kürzel: NAVOS) besteht seit 1937 ein gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Stetten Kanton Aargau. Im Zuge einer Fusionierung im Jahre 2022 wird der Verein in «Natur und Vogelschutzverein Stetten/Künten» umbenannt und umfasst derzeit die Gemeindegebiete von

- 5608 Stetten
- 5444 Künten.

#### 2. Der Verein ist Mitglied

Als Sektion des BirdLife Aargau (Verband Aargauischer Natur- und Vogelschutzvereine VANV) im BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS)

#### 3. Zweck

Der NAVOS hat folgende Ziele:

- wir setzen uns ein für die Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes
- wir möchten Menschen dafür begeistern, sich durch gemeinschaftliches Handeln für die Natur einzusetzen
- wir unterstützen die Bestrebungen um den Erhalt und die Förderung der Biodiversität
- unsere Aktivitäten sind primär innerhalb des Gemeindebannes von Stetten
- wir schützen insbesondere bedrohte Arten durch Erhaltung, Wiederherstellung, Neuschaffung und Pflege ihrer Lebensräume oder anderer geeigneter Massnahmen
- wir können Vernetzungsbemühungen im naturschützerischen Sinne in den umliegenden Gemeindegebieten unterstützen

#### 4. Aufgaben

Der NAVOS verfolgt diese Ziele in dem er:

- praktische Arbeiten zum Erreichen der obgenannten Ziele leistet
- die Öffentlichkeit informiert in Vorträgen, Exkursionen, Ausstellungen, und das Natur- und Umweltschutzverständnis bei der Jugend fördert

- mit Rat und Tat in natur- und umweltschützerischen Anliegen den Behörden und der Bevölkerung zur Seite steht – eine Homepage als Informationsplattform unterhält
- mit zielverwandten Organisationen zusammenarbeitet

## 5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, welche sich zum Natur- und Umweltschutz bekennen, so aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- juristischen Personen
- Ehrenmitgliedern (beitragsfrei)
- Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre, beitragsfrei)

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Statuten des Vereins anerkennen.

Es gibt keine Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aufnahme der Neumitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

## 6. Rechte und Pflichten

Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Generalversammlung oder a.o. Versammlungen mit Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht.

Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages gemäss jeweiligem Beschluss der GV.

## 7. Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Personen aufgrund ihres besonderen Engagements für den Verein, oder die sich in natur- und umweltschützerischen Belangen verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt.

## 8. Austritt

Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis Ende Kalenderjahr zu erfüllen. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 9. Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinsinteressen oder den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an der Generalversammlung wird gewährt. Beim Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# Artikel II. Organisation

## 10. Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die ordentliche Jahresversammlung (GV) oder Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden an der Jahresversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## 11. Jahresversammlung Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung (GV) findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen (MV) können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen zur Jahresversammlung oder einer Mitgliederversammlung hat mit einer Traktandenliste versehen mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

### 1. Alternative Mitgliederversammlung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung Delegiertenversammlung) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen

a) eine virtuelle MV (GV / DV) mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

b) Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

In allen Fällen gelten die Termine sowie die Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 12. Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder nach dem vollendeten 16. Altersjahr.

Familienmitgliedschaft ermächtigt zu zwei Stimmabgaben, insofern zwei Familienmitglieder anwesend sind.

Juristische Personen sind nur zu einer Stimmabgabe ermächtigt.

## 12. Wahlen und Abstimmungen

Die GV oder MV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr.

Bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen weiteren Wahlgang.

Die Wahlen oder Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung erfordert die Zustimmung von einem Drittel der Anwesenden.

Der Jahresversammlung steht die Behandlung folgender Traktanden zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Alle 2 Jahre oder nach Bedarf die Wahl
  - des Vorstandes
  - des Präsidenten/Präsidentin
  - der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
- f) Behandlung der traktandierten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und Beschlussfassung
- g) Festlegung des Jahresprogramms und Beschlussfassung

- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - i) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
  - j) Budgetvorstellung und Beschlussfassung
- Bei Bedarf:
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Antrag
  - l) Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins
  - m) Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Punkt 9) und Rekursbehandlung
  - n) Verschiedenes

### **13. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.  
Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die GV bestimmt.  
Der Vorstand konstituiert sich ansonst selbst.  
Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.  
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.  
Stimmgleichheit bei Beschlussfassung an einer Vorstandssitzung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.  
Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, welche über ihre Tätigkeiten Rechenschaft ablegt.

### **14. Finanzkompetenzen**

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.
- b) Ausgaben für dringende Geschäfte, welche nicht explizit im Budget umschrieben sind, im Rahmen der Kompetenzsumme zu tätigen.

### **15. Unterschriftsberechtigt**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien je der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

### **16. Revisoren / Revisorinnen**

- Die Jahresrechnung muss von zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft werden.
- Die Revisoren/Revisorinnen stellen zuhanden der GV schriftlichen Bericht und Antrag.
- Die Wahl des Kontrollorgans erfolgt im unter Punkt 10. festgelegten Wahlprozedere. Die GV kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

## Artikel III. Finanzen

### 17. Vereinskasse

Einnahmen der Vereinskasse

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Gönnerbeiträge
- d) Schenkungen
- e) Kapitalerträge
- f) Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt. Vorstands-, Ehren- und Jugendmitglieder (bis 18 Jahre) sind beitragsfrei. Der Höchstbetrag für Mitglieder beträgt Fr. 100.-.

Ausgaben der Vereinskasse

- a) Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäss den Budgetvorgaben und den Beschlüssen der GV/MV
- b) Für die Finanzierung von unvorhersehbaren, dringlichen Auslagen steht dem Vorstand des NAVOS eine max. Kompetenzsumme von Fr. 1'000.- zur Verfügung.

### 18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung oder eine Nachschusspflicht (über den jährlichen Höchstbetrag gemäss Art. 19 hinaus) der Mitglieder sind ausgeschlossen.

### 19. Versicherung

Die Mitglieder des Natur- und Vogelschutzvereins Stetten (NAVOS) sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei den statutengemässen Vereinstätigkeiten durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der BirdLife Schweiz (SVS) auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

## Artikel IV. Schlussbestimmungen

### 20. Revision der Statuten

Für die Änderung bzw. Revision der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der an GV/MV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### 21. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nötigenfalls auf dem schriftlichen Wege. Der Vorstand hat dies mit einer begründeten, schriftlichen Erklärung über die

Zweckmässigkeit einer Auflösung den Vereinsmitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei einer Auflösung des NAVOS sind das Vereinsvermögen und die Akten bei der Raiffeisenbank Aare-Reuss Geschäftsstelle Stetten zugunsten des BirdLife Aargau (VANV) zu hinterlegen. Wird innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein mit dem im Artikel 3. genannten Zweck gegründet, gehen die Aktiven und die Akten an diesen neuen Verein. Ist dies nicht der Fall, verbleiben sie beim BirdLife Aargau (VANV).

## 22. Zusammenschluss

Der Natur- und Vogelschutzverein kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die GV/MV. Für den Zusammenschluss ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2022 genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 27. Februar 2009

Sie treten nach deren Annahme durch die Mitglieder sofort in Kraft.

Stetten, 13. Mai 2022

Für den Vorstand

Der Präsident

Der Aktuar